

Die Opfer der Prozesse stilisierte er im Gegensatz zur widerwärtigen Obrigkeit teilweise zu Vorbildern und sogar zu Helden. So war das Schicksal der Moratin für ihn «das Ringen einer tapferen Mutter um ihr Leben», Maria Eberle «gehört zum Kreis der Menschen, die gegen das Unrecht auftreten und sich ihr Recht verschaffen».⁵²⁷ Katharina Bregenzerin, «die einfache Frau vom Eschnerberg», hatte nach Seger «das größte Heldentum bewiesen».⁵²⁸

Ein Beispiel dafür, mit welchen Fehlurteilen diese Dichotomie zwischen böser Obrigkeit und guten Untertanen verbunden war, bietet Kaspar Lamparts Frau aus Schaan, über die Seger schrieb: «Die ganze Gequältheit der Untertanen und das Gefühl der Rechtlosigkeit spricht aus den Worten eines einfachen Weibes, das zum Manne sagt, als die Leiche eines Kindes an ihrem Hause vorbei zum Gottesacker getragen wird: «Es ist ihm wohl gegangen, es darf jetzt doch nicht verbrannt werden». Die Frau wird dafür von der «gnädigen Herrschaft» bestraft!»⁵²⁹ Aus den Unterlagen zu diesem Fall geht jedoch eindeutig hervor, dass der zitierte Satz von Kaspar Lamparts Frau genau das Gegenteil von dem meinte, was ihr Seger unterstellt. Sie wurde im Jahre 1650 nicht für ihr Mitleid bestraft, sondern weil sie mit ihrer gehässigen Aussage über das Kind die gesamte Familie Thöni Maurers als Hexenvolk verunglimpft hatte.⁵³⁰

VERBLENDETE FOLTERKNECHTE UND GUTE GEISTLICHKEIT

Otto Seger bemängelte in seiner stark moralisierenden Einstellung nicht nur die nüchternen Darlegungen im Salzburger Rechtsgutachten, sondern vermisste sogar Schuldgefühle bei «den Folterknechten und den Richtern» selbst, deren Verblendung und Befangenheit er eifrig kritisierte.⁵³¹

Grenzte es aber nicht ebenfalls an Befangenheit, wenn Seger den Juristen Lizentiat Johann Büchele mit einem «KZ-Henker unseres Jahrhunderts» vergleicht?⁵³² Dabei konnte Seger Büchele nur vorwerfen, dass dieser in den Schellenberger Inquisitions-

protokollen als Beisitzer aufscheint, obwohl er behauptet hatte, an den Inquisitionen in Vaduz nicht teilgenommen zu haben. Bei allen weiteren Anschuldigungen gegen ihn scheint es die kaiserliche Kommission nicht für notwendig erachtet zu haben, die von Büchele angeführten Zeugen über die Wahrheit seines Berichtes von 1697 einzuvernehmen. Vielleicht hatte Büchele wirklich zur Rettung von Segers Heldinnen, Barbara Moratin und Katharina Bregenzerin, beigetragen.

Segers Voreingenommenheit führte zur Entstehung eines Klischees im eigentlichen Sinne des Wortes.⁵³³ Er schrieb, dass sich das Gericht «nicht einmal mehr die Mühe [machtet], jeweils ein eigenes Urteil auszustellen, es handelt sich förmlich um eine Art von Formular, in das nur die Namen der Verurteilten einzutragen sind! Man ersparte sich somit die Urteilsbegründung selbst bei Todesurteilen!»⁵³⁴ Seger bezog sich mit dieser Aussage auf die Abschriften eines End- und eines Gnadenurteils, die auf entsprechende Anforderung hin für den Gutachter an der Salzburger Juristenfakultät kopiert worden waren.⁵³⁵ Dass man für Delinquenten, die im Zuge desselben Verfahrens wegen des gleichen Verbrechens verurteilt wurden, nicht jedesmal einen anderen Urteilstext formulierte, war nicht nur allgemein üblich, sondern auch durchaus sinnvoll. Ausserdem enthielt das Urteilmuster entgegen der Behauptung Segers⁵³⁶ sehr wohl eine – aus damaliger Sicht – triftige Begründung für die Hinrichtungen. Seger zitierte sie übrigens selbst auf Seite 107 seiner Abschrift. Dass sie heute nicht mehr überzeugt, kann dem Vaduzer Gericht wohl nicht vorgeworfen werden.

Die Unterstellungen bezüglich der standardisierten Urteilsformulare, welche die vaduzischen Hexenprozesse in die Nähe der industriellen Tötungsmaschinerie des 20. Jahrhunderts rückten, waren Teil einer Dämonisierung der weltlichen Obrigkeit, auf deren Hintergrund das Wirken der Geistlichkeit besonders hell gezeichnet wurde.⁵³⁷

Dabei kann nicht erwartet werden, dass die Unternehmungen des Triesner Pfarrers Valentin von Kriss schon im Kontext der bahnbrechenden Aktivitäten der Maria Eberlin gesehen werden; und